

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 072/SSR/2023/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	19.09.2023	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	09.10.2023	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Großen Kreisstadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg gemäß Anlage.
2. Die Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat die Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage vor.

Die derzeit gültige Hauptsatzung stammt aus dem Jahr 2011 (zuletzt geändert im Jahr 2012). Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll den seither veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

Die Preisentwicklung ist vor allem in den letzten Jahren in Folge des Ukraine-Krieges und der Corona-Pandemie rasant gestiegen. Dies macht sich nicht nur in erhöhten Preisen, sondern auch durch Kapazitäts- und Lieferprobleme bei den Firmen bemerkbar.

Die Verwaltung möchte zur Anpassung an die derzeitige Marktsituation die Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung überarbeiten und die Zuständigkeiten des Stadtausschusses und des Oberbürgermeisters zur Mittelbewirtschaftung sowie für Vergaben der Preisentwicklung anpassen.

Zur Entscheidung über Stundungen schlägt die Verwaltung ebenfalls eine Erhöhung der Wertgrenzen für den Stadtausschuss und den Oberbürgermeister vor. Stundungen unterliegen haushaltsrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls weiteren gesetzlichen Regelungen, sodass hier die Verwaltung in ihrer Entscheidung meist gebunden ist. Durch Erhöhung der Wertgrenzen für die Zuständigkeitsregelungen erhofft sich die Verwaltung eine Senkung des Verwaltungsaufwands und Beschleunigung der Verfahrensabläufe – insbesondere dem Bürger gegenüber.

Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltung noch die Aufnahme einer Regelung für zahlungsunwirksame Jahresabschlussbuchungen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, Zu-/Abschreibungen aus der Bewertung der städtischen Beteiligungen zum 31.12. eines jeden Jahres (Finanzanlagevermögen), Rückstellungszuführungen und Umbuchungen in Folge der Abgrenzung von Investitionen und Aufwendungen. Diese Buchungen werden erst nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses verbucht. Eine Beschlussfassung im laufenden Haushaltsjahr ist hier nicht möglich.

Synopse:

Paragraph Hauptsatzung	Regelung bisher	Regelung neu
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 – Mittelbewirtschaftung - Stadtausschuss	mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 45.000 €	mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 – Stundung von Forderungen - Stadtausschuss	2-12 Monate in unbeschränkter Höhe, über 12 Monate bis 45.000 €	8-12 Monate => unbeschränkte Höhe über 12 Monate => bis 45.000 €
§ 5 Abs. 2 Nr. 11 – Vergaben - Stadtausschuss	Vergaben bis 300.000 €	Bauvergaben bis 500.000 €, übrige Vergaben bis 300.000 €
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 – Mittelbewirtschaftung - Oberbürgermeister	bis 20.000 €	bis einschließlich 25.000 €
§ 9 Abs. 2 Nr. 2a – Jahresabschlussbuchungen - Oberbürgermeister	- keine -	über- und außerplanmäßige Aus- gaben aus zahlungsunwirksamen Jahresabschlussbuchungen, welche erst nach Ablauf des Haushaltsjahres verbucht werden
§ 9 Abs. 2 Nr. 6 – Stundung von Forderungen - Oberbürgermeister	bis 2 Monate in unbeschränkter Höhe, 2-12 Monate bis 10.000 €, unbefristet bis 5.000 €	bis 8 Monate in unbeschränkter Höhe, 8-12 Monate bis 15.000 €, unbefristet bis 5.000 €

Paragraph Hauptsatzung	Regelung bisher	Regelung neu
§ 9 Abs. 2 Nr. 14 – Vergaben - Oberbürgermeister	Planungsleistungen bis 10.000 €, übrige Vergaben bis 20.000 €	Planungsleistungen bis 15.000 €, übrige Vergaben bis 20.000 €

Redaktionell zu korrigieren ist zudem ein Fehler in § 5 Abs. 2 Nr. 11 in Verbindung mit dem Verweis auf § 9 Abs. 2 Nr. 14 (statt Nr. 13).

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein ☒
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am ... mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird der Wortlaut „mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 45.000 €“ ersetzt durch „mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 €“.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird der Wortlaut „von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten“ ersetzt durch „von mehr als 8 bis zu 12 Monaten“.
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 11 wird der Wortlaut „im Einzelfall nicht mehr als 300.000 €“ ersetzt durch „bei Bauvergaben im Einzelfall nicht mehr als 500.000 €, bei übrigen Vergaben im Einzelfall nicht mehr als 300.000 €“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Nr. 11 wird der Wortlaut „nach § 9 Abs. 2 Nr. 13“ ersetzt durch „nach § 9 Abs. 2 Nr. 14“.
5. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „20.000 €“ ersetzt durch den Wortlaut „bis einschließlich 25.000 €“.
6. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird Nr. 2a eingefügt mit dem Wortlaut „über- und außerplanmäßige Ausgaben aus zahlungsunwirksamen Jahresabschlussbuchungen, welche erst nach Ablauf des Haushaltsjahres verbucht werden“.
7. In § 9 Abs. 2 Nr. 6 wird der Wortlaut „bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €“ ersetzt durch „bis zu 8 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €“.
8. In § 9 Abs. 2 Nr. 14 wird der Betrag „10.000 €“ ersetzt durch „15.000 €“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.